

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 411 • 28. Januar 2010

In diesem Tax and Legal Alert möchten wir Sie auf die wichtigsten praktischen Anweisungen des Gesetzes über die Besteuerung gewisser hochwertiger Besitzstücke aufmerksam machen.

## Vermögensteuer nach Entscheidung des Verfassungsgerichtes

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Das Verfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 26. Januar 2010 die Verfügung des Gesetzes LXXVIII aus dem Jahre 2009 über die „Besteuerung gewisser hochwertiger Besitzstücke“ bezüglich der Wohnimmobilien außer Kraft gesetzt. In seiner Begründung hat das Verfassungsgericht erläutert, dass der Marktwert Wertbestimmung der Immobilien laut Gesetz unsicher ist und die Steuersubjekte deshalb der Pflicht zur Bestimmung des Marktwertes ohne ihr Verschulden nicht nachkommen können. Darüber hinaus hatte das Gesetz der Steuerbehörde eine umfassende Sanktionierungsbefugnis gewährt und so die Verantwortung bei der Bestimmung des Marktwertes einseitig den Steuersubjekten zugeschoben. Laut Verfassungsgericht schaffen die Verfügungen des Gesetzes bezüglich der Wohnimmobilien Rechtsunsicherheit und deshalb verletzen die Verfassung.

Auf Grund des Gesetzes sind die Eigentümer **hochwertiger Personenkraftwagen sowie Wasser- und Luftfahrzeuge als steuerpflichtige hochwertige Besitzstücke weiterhin steuerpflichtig.**

Steuersubjekt der steuerpflichtigen hochwertigen Besitzstücke ist die Person oder Organisation, die ein solches Besitzstück am ersten Tag des Jahres besitzt.

Steuergrundlage ist bei den Personenkraftwagen die Leistung des Pkw (in kWh. angegeben), bei Wasserfahrzeugen ist dies die Fläche des Segels oder die Leistung der Hauptmaschine, bei Luftfahrzeugen das maximale Take-Off-Gewicht des Luftfahrzeugs.

Über die steuerpflichtigen hochwertigen Besitzstücke hat das Steuersubjekt als Privatperson zusammen mit seiner Einkommensteuererklärung eine Erklärung auf dem Formular Nr. 0953-1042 abzugeben. Falls die Privatperson nicht einkommensteuererklärungspflichtig ist oder ihre Einkommensteuererklärung von ihrem Arbeitgeber erstellt wird, so ist sie verpflichtet, ihre Erklärung auf dem Formular Nr. 1042 selbständig abzugeben. Abgabefrist ist bei selbständigen Unternehmern oder bei umsatzsteuerpflichtigen Privatpersonen der 25. Februar 2010 und in jedem anderen Fall der 20. Mai 2010.

Bei den steuerpflichtigen Steuersubjekten, die keine Privatpersonen sind, gelten folgende Regelungen: die Steuerpflichtigen, die auch Steuersubjekten der Körperschaftsteuer sind bzw. EVA-Steuerpflichtige, die der Geltung des Gesetzes über das Rechnungswesen unterliegen, müssen die Erklärung zusammen mit der

Körperschaftsteuer – bzw. mit der EVA – Erklärung bis zum 31. Mai 2010 auf dem Formular 1042 einreichen. Die Steuersubjekte der Körperschaftsteuer mit abweichendem Geschäftsjahr müssen ihre Erklärung auf dem Formular 1042 bis zum 31. Mai 2010 selbständig einreichen. Für die EVA – Steuersubjekte, die nicht der Geltung des Rechnungslegungsgesetzes unterliegen, gilt die Abgabefrist des 25. Februar 2010. Falls ein Steuersubjekt, das nicht Privatperson ist, nicht EVA- oder körperschaftsteuerpflichtig ist, dann muss es seine Steuererklärung selbständig auf dem Formular 1042 einreichen, und zwar bis zum 20. Mai 2010.

Die Steuer für steuerpflichtige hochwertige Besitzstücke muss in zwei gleichen Raten abgeführt werden. Frist für die Zahlung der ersten Rate ist die Frist der Abgabe der Steuererklärung, für die zweite Rate gilt eine Frist zum 30. September desselben Jahres.

Falls Sie noch Fragen zu den oben dargestellten Sachverhalten haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel.: +36 1 461 9129, E-Mail: [gabriella.erdos@hu.pwc.com](mailto:gabriella.erdos@hu.pwc.com)), oder an Frau Horváth Beáta Szabó (Tel.: +36 1 461 9283, E-mail: [beata.horvathne@hu.pwc.com](mailto:beata.horvathne@hu.pwc.com)).

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 411 • 28. Januar 2010

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.